



STADTKLOTEN

Gebührenreglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

(Fassung vom 1. Februar 2022)

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 20 der Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten vom 1. Juli 2021,

beschliesst¹:

820.112

[Revisionen]

¹ StRB Nr. 278-2021 vom 21. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen und Zweck	1
I. Friedhof- und Bestattungswesen.....	
Art. 1 Grundlagen.....	1
Art. 2 Mehrwertsteuer.....	1
Art. 3 Benützungsgebühren für Auswärtige.....	1
Art. 4 Grabplatzgebühren für Auswärtige	1
Art. 5 Beisetzungsgebühren für Auswärtige	1
Art. 6 Bepflanzungs-, Unterhalts- und Aufhebungskosten	2
Art. 7 Familiengräber: Miete sowie Bepflanzungs-, Unterhalts- und Aufhebungskosten.....	2
Art. 8 Inschrift auf Gedenktafel: ohne Beisetzung/Bestattung auf dem Friedhof Chloos.....	2
Art. 9 Zuschlag für Auswärtige	2
Art. 10 Exhumationen und Ausgrabungen	2
Art. 11 Regietarife Friedhofpersonal	3
Art. 12 Inkrafttreten	3

Grundlagen und Zweck

Die Stadt Kloten erhebt Gebühren in Schweizer Franken für Leistungen und die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Sachen. Sie stützt sich dabei auf die Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten oder auf besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften.

Im vorliegenden Gebührenreglement werden gestützt auf Art. 20 der Gebührenverordnung die Gebühren der Leistungen des Friedhof- und Bestattungswesens festgelegt.

Die Gebühren im allgemeinen Gebührenreglement können darüber hinaus subsidiär zur Anwendung kommen, wenn in den einzelnen Gebührenreglementen keine spezifischen Gebühren festgelegt wurden.

Art. 1 Grundlagen

¹ Das Gebührenreglement über das Friedhof- und Bestattungswesen regelt den zu verrechnenden Gebührensatz für die einheimische Bevölkerung und Auswärtige.

² Für Verstorbene, die in Kloten gesetzlich gemeldet waren, übernimmt die Stadt Kloten Leistungen gemäss Art. 7 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Kloten.

³ Stadtbürger/innen, welche nicht in Kloten wohnhaft waren, werden Auswärtigen gleichgestellt.

Art. 2 Mehrwertsteuer

Die folgenden Gebühren verstehen sich jeweils inklusive Mehrwertsteuer (MWST).

Art. 3 Benützungsgebühren für Auswärtige

- Katafalk pro Tag	Fr.	120.00
- Abdankungshalle (inkl. Reinigung)	Fr.	120.00

Art. 4 Grabplatzgebühren für Auswärtige

- Erdbestattungsreihengrab (ERG)	Fr.	1'914.00
- Urnenreihengrab (URG)	Fr.	1'476.00
- Urnengedenkstein (UGST)	Fr.	330.00
- Gemeinschaftsgrab (GG)	Fr.	330.00
- Baumgrab (BG)	Fr.	330.00
- Kindereinzelgrab (KEG)	Fr.	1'476.00
- Kindergemeinschaftsgrab (KGG)	Fr.	330.00

Art. 5 Beisetzungsgebühren für Auswärtige

- Erdbestattung in Erdbestattungsreihengrab (ERG)	Fr.	1'578.00
- Beisetzung in Urnenreihengrab (URG)	Fr.	312.00
- Beisetzung in Urnengedenkstein (UGST)	Fr.	216.00
- Beisetzung in Gemeinschaftsgrab (GG)	Fr.	312.00
- Beisetzung in Baumgrab (BG)	Fr.	312.00
- Erdbestattung in Kindereinzelgrab (KEG)	Fr.	726.00

- Beisetzung in Kindergemeinschaftsgrab (KGG)	Fr.	312.00
- Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Fr.	426.00
- Erdbestattung in bestehendes Familiengrab		nach Aufwand

Art. 6 Bepflanzungs-, Unterhalts- und Aufhebungskosten

Die Pauschalen decken die Kosten für die Bepflanzung und den Grabunterhalt während der Ruhefrist sowie die Aufhebung. Sie sind bei Vertragsabschluss zu bezahlen.

- Erdbestattungsreihengrab (ERG)	Fr.	3'480.00
- Urnenreihengrab (URG)	Fr.	2'520.00
- Urnengedenkstein (UGST)	Fr.	1'386.00
- Gemeinschaftsgrab (GG)	Fr.	440.00
- Baumgrab (BG)	Fr.	560.00
- Kindereinzgrab (KEG)	Fr.	2'520.00
- Kindergemeinschaftsgrab (KGG)	Fr.	440.00
- Wird auf eine Bepflanzung verzichtet, wird das Grab automatisch grünbepflanzt	Fr.	361.00

Art. 7 Familiengräber: Miete sowie Bepflanzungs-, Unterhalts- und Aufhebungskosten

¹ Mietpreise Familiengräber:

- Erdbestattungsfamiliengräber klein (EFG klein)	Fr.	12'180.00
- Erdbestattungsfamiliengräber gross (EFG gross)	Fr.	21'180.00
- Urnenfamiliengräber (UFG)	Fr.	10'800.00

² Die Kosten für Grabbepflanzung und Unterhalt werden nach Aufwand verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich.

Art. 8 Inschrift auf Gedenktafel: ohne Beisetzung/Bestattung auf dem Friedhof Chloos

Von nicht in Kloten beigesetzten oder wohnhaften Verstorbenen kann eine Inschrift auf der Gedenktafel vorgenommen werden.

- Nutzungsrecht, Unterhalt	Fr.	250.00
----------------------------	-----	--------

Art. 9 Zuschlag für Auswärtige

Für nicht in Kloten wohnhafte Personen wird auf die Kosten für die Grabbepflanzung und den Unterhalt ein Zuschlag von 10 % erhoben.

Art. 10 Exhumationen und Ausgrabungen

- Exhumation Leiche		nach Aufwand
- Ausgrabung Urne	Fr.	120.00

Art. 11 Regietarife Friedhofpersonal

Der Stundentarif des Friedhofpersonals richtet sich nach den Richtlinien des Gärtnermeisterverbandes.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Februar 2022 in Kraft und ersetzt frühere Bestimmungen.

Publikation erfolgte am 3. Januar 2022.

Vom Stadtrat genehmigt am 21. Dezember 2021.

Präsident:	René Huber
Verwaltungsdirektor:	Thomas Peter